

H A L L E N O R D N U N G

der Sporthalle Schulzentrum Sport

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, Vertiefte sportliche Ausbildung und Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Nutzungsrechte

1. Nutzungsberechtigt sind nur durch die Schulleitungen und Sportkoordinatoren autorisierte Lehrkräfte bzw. durch das Sportamt Chemnitz autorisierte Vereinsvertreter.
2. Die Teilnehmer/innen dürfen max. 15 Minuten vor Beginn der Sportstunde, des Trainings, der Veranstaltung die Halle betreten und werden durch die Verantwortlichen in ihre Umkleidekabinen geführt und abgeholt.
3. Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung der Stunde eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppe mit sich zieht.
4. Die Nutzung des Kraftraumes ist nur im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung und des Schulsports der Sportschulen der Stadt Chemnitz und unter der Aufsicht autorisierter Lehrkräfte gestattet.

§ 3 Verhalten in der Sporthalle

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Halle und der Kraftraum dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die als Straßenschuhe/Außensportschuhe benutzt werden, sind für die Halle und den Kraftraum nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate! Lehrkräfte und andere Verantwortliche achten auf die Einhaltung. Das Hallenpersonal kann bei Zuwiderhandlung die Verantwortlichen/Lehrkräfte auf die Nichteinhaltung hinweisen und dafür sorgen, dass eine aktive Teilnahme untersagt wird.

Inbesondere nicht gestattet ist:

- Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die Hallenbereiche und in den Kraftraum,
 - Essen und Trinken in den Sporthallenbereichen,
 - Rauchen und Alkoholgenuss im Schulgelände (insbesondere vor und in der Halle),
 - Mitbringen von Tieren,
 - Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter,
 - Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle,
 - Abstellung von KFZ vor dem Hallengebäude (Notzufahrt),
 - Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren,
 - Radsport und Inlineskating,
 - Kinderwägen dürfen nur im gefliesten Bereich in der Sporthalle stehen oder befördert werden.
 - Harz oder ähnliche Haftmittel dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher/Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.



4. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Der/Die Übungsleiter/in/Lehrer/in sorgt dafür, dass die Umkleidekabinen verschlossen gehalten werden.
5. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Der/Die Übungsleiter/in/Lehrer/in muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch (liegt in den jeweiligen Techniksteuerungsschränken bzw. Kraftraum aus) vollständig vorgenommen werden.
7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich im Hallenbuch notiert und dem Hallenpersonal gemeldet werden.
8. Die Hülsenabdeckungen des Sportbodens dürfen nur mit dem dafür vorhandenen „Sauger“ geöffnet werden.
9. Der/Die Übungsleiter/in/Benutzer/in/Mieter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den FLUCHTTÜREN gewidmet werden.
10. Beim Verlassen der Sporthalle sind alle Außentüren zu schließen.
11. Bei Störfällen ist unverzüglich das Hallenpersonal zu informieren.
12. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht selbstständig von Kindern/Jugendlichen unbeaufsichtigt betreten werden.
13. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden.
14. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen oder unter deren Anleitung benutzt/aufgebaut werden.
15. Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung des Hallenpersonals.

§ 4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§ 5 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch einzutragen und dem Vorstand zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
2. Besucher und Nutzer, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, können aus der Sporthalle verwiesen werden bzw. dem betreffenden verantwortlichen Übungsleiter/Lehrer gemeldet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Hallenpersonals oder der Verantwortlichen (Schulleitungen, Sportkoordinator, Hauptsportlehrer) der beiden Sportschulen wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Technik der Sporthalle

1. Die Bedienung der verschiedenen Technikbereiche (ELA, Licht, Trennwände, Anzeigetafeln etc.) erfolgt nur durch ausgewiesene Lehrkräfte. Bei Fragen bitte an das Hallenpersonal wenden und nicht herumprobieren.
2. Steuerung von Heizung, Lüftung, Wasser erfolgt nur durch das Hallenpersonal.

Schulleitungen Schulzentrum Sport

